

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Distanzelektroimpulsgeräte beziehungsweise Elektroschockwaffen (Taser) bei der Thüringer Polizei nachgefragt – Teil I

Bereits in den früheren Drucksachen 6/5427, 7/236, 7/3531, 7/5967, 7/7412, 7/9972 und 8/1454 hat die Landesregierung zum Einsatz von Elektroschockwaffen beziehungsweise Distanzelektroimpulsgeräten, auch bekannt als Taser, bei der Polizei Stellung genommen. Demnach wurden sechs Geräte vorgehalten; es kam zu zwei Einsätzen im Jahr 2018 und zu keinen Einsätzen in den Jahren 2019 bis 2024, wenngleich die Distanzelektroimpulsgeräte in mehreren Jahren im Einsatz mitgeführt wurden. Nach der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 8/1454 waren zuletzt Distanzelektroimpulsgeräte weiterhin ausschließlich den Spezialeinheiten des Landeskriminalamts vorbehalten. § 59 Abs. 4 Satz 1 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) nennt als zugelassene Waffen „Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole“. Andere Waffen dürfen nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PAG nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. In der Begründung stellte der Gesetzgeber im Jahr 2001 darauf ab, dass andere Waffen gegenüber Schusswaffen nicht allein ein geringeres Tötungsrisiko, sondern auch ein geringeres Verletzungsrisiko aufweisen müssten. Für die Verwendung durch Spezialeinheiten kann das für die Polizei zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen. Vor dem Hintergrund des eingebrachten Änderungsentwurfs zum Thüringer Polizeiaufgabengesetz (ThürPAG-E) stellt sich die Frage, ob und wenn ja auf welcher Grundlage Distanzelektroimpulsgeräte im Vorgriff auf die ausstehende gesetzgeberische Grundsatzentscheidung während eines laufenden Gesetzgebungsverfahrens bereits eingesetzt, pilotiert oder vorbereitet werden könnten. Klärungsbedürftig ist zudem, nach welchen medizinischen, technischen und rechtlichen Maßstäben die Landesregierung die Wirkung von Distanzelektroimpulsgeräten bewertet.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Kleine Anfrage 8/2615 vom 27. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juli 2026 beantwortet:

1. Werden bei der Polizei weiterhin sechs Distanzelektroimpulsgeräte des Typs „Taser X2“ der Firma Axon vorgehalten und ausschließlich beim Landeskriminalamt eingesetzt oder wurden seit der Antwort in der Drucksache 8/1454 weitere Geräte, Kartuschen, Trainingsgeräte, Zubehör, Software, Dockingstationen, Auswertesysteme oder sonstige Komponenten beschafft, getestet, reserviert oder ausgeschrieben?

Antwort:

Die Polizei verfügt, wie in Drucksache 7/7412 ausgeführt, über zwölf Distanzelektroimpulsgeräte des Typs „Taser X2“ der Firma Axon, die ausschließlich den Spezialeinheiten des Landeskriminalamts Thüringen zur Verfügung stehen. Seit der Beantwortung der Drucksache 8/1454 wurden keine weiteren Geräte oder sonstige Komponenten beschafft.

2. In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2025 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage
- a) wurde der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten angedroht,
 - b) wurden Distanzelektroimpulsgeräte sichtbar gezogen, vorgezeigt, mit Laserzielvorrichtung auf eine Person gerichtet, mittels Lichtbogen, Warnsignal oder vergleichbarer Funktion eingesetzt beziehungsweise als Drohkulisse verwendet,
 - c) wurden Distanzelektroimpulsgeräte eingesetzt (Schuss),
 - d) kam es zu einem Treffer am Körper der betroffenen Person (Treffer),
 - e) kam es zu einer Fehlfunktion, einem Fehltreffer, einem nicht geschlossenen Stromkreis, einer mangelnden Wirkung infolge von Kleidung oder Ausrüstung oder einem sonstigen wirkungslosen Einsatz?
3. Was war jeweils der Einsatzanlass und kam es hierbei zu Verletzungen oder sonstigen gesundheitlichen Folgen (bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Androhung, Vorzeigen, Lasern, Lichtbogen, Schussabgabe, Kontaktmodus, Treffer, Fehltreffer, Art und Grund des Einsatzes, Art der Verletzung, medizinischer Nachsorge und Dokumentation)?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Im angefragten Zeitraum wurde das Distanzelektroimpulsgerät in einem Fall eingesetzt. Dabei wurde der Distanzmodus genutzt. Der Einsatz erfolgte im Zusammenhang mit einer Suizidlage und somit zur Abwehr einer Eigengefährdung. Dokumentiert wurden zwei oberflächliche Hautverletzungen durch die abgeschossenen Pfeile/Elektroden sowie infolge eines Sturzes. Beide Verletzungen wurden ambulant versorgt. Eine Verletzung durch Stromeinwirkung lag hingegen nicht vor.

4. Wie wurden die Einsätze von Distanzelektroimpulsgeräten seit dem 1. Januar 2025 dokumentiert (bitte differenzieren nach Distanz- und Kontaktmodus und erläutern, wie die Erfüllung der gesetzlichen und internen Voraussetzungen festgehalten wurde, zudem wie jeweils dokumentiert wurde, dass die Voraussetzungen für den Einsatz nach bisheriger Rechtslage und nach den einschlägigen internen Dienstvorschriften vorlagen)?

Antwort:

Die Einsätze werden nach internen Vorgaben des Landeskriminalamts dokumentiert. Dabei ist nicht vorgesehen, rechtliche Voraussetzungen oder interne Dienstvorschriften subsumierend zu dokumentieren.

5. Welche konkrete Rechtsgrundlage trägt nach Auffassung der Landesregierung derzeit den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten bei den Spezialeinheiten des Landeskriminalamts?

Antwort:

Ich verweise auf die Antwort zur Frage 5 in der Drucksache 6/5427.

In Vertretung
Bausewein
Staatssekretär